



**Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen der Fachstelle Studienorientierung der Universität Zürich und der Kundin (AGB UZH FSO Kundin) (08/2024)**

**I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**1. Geltungsbereich**

Die Fachstelle Studienorientierung der Universität Zürich (UZH FSO) offeriert Produkte und Dienstleistungen im Bereich Studieninformation, Studienwahl und Studienberatung mit dem primären Ziel der Vernetzung von Nutzerinnen und Nutzern (NuN) mit der Kundin.

Die vorliegenden AGB UZH FSO Kundin gelten für Verträge zwischen der UZH FSO und der Kundin über die Erbringung von Dienstleistungen, namentlich auf der Studienplattform sowie bei Events und Veranstaltungen. Für Verträge zwischen der UZH FSO und den Nutzerinnen und Nutzern gelten hingegen die AGB UZH FSO NuN.

**2. Definition von Begriffen**

In den vorliegenden AGB bedeutet:

<i>AGB UZH FSO Kundin</i>	Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen der Fachstelle Studienorientierung der Universität Zürich und der Kundin
<i>AGB UZH FSO NuN</i>	Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen der Fachstelle Studienorientierung der Universität Zürich und den Nutzerinnen und Nutzern
<i>CV-Datenbank</i>	Datenbank mit Curricula Vitae von NuN auf der Studienplattform
<i>Dienstleistungen</i> <i>Entgelt</i>	Leistungen und/oder Lieferungen der UZH Der auf der Studienplattform oder in anderer, schriftlicher Form angegebene Preis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
<i>Events &amp; Veranstaltungen (E&amp;V)</i>	Verschiedene Formen von Anlässen. Ein Event besteht aus mehreren Veranstaltungen.
<i>Studienplattform</i>	Online-Studienplattform der UZH FSO unter <a href="http://www.uzhstudy.ch">www.uzhstudy.ch</a> , welche Organisationsprofile bzw. NuN-Profil, Hinweise auf E&V sowie eine CV-Datenbank umfasst.
<i>Konkurrenten</i>	Institute und Organisationen, die mit der UZH im Wettbewerb stehen.
<i>Kundeninformationen</i>	Die auf der Studienplattform zu veröffentlichenden Informationen und Inhalte der Kundin.
<i>Kundin</i>	Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, Behörden, Organisationen, Privatpersonen der UZH oder extern
<i>Nutzerinnen und Nutzer (NuN)</i>	Studieninteressierte, Studentinnen und Studenten, Doktorandinnen und Doktoranden und PostDocs jeweils bis ein Jahr nach Exmatrikulation sowie weitere Angehörige der UZH, sowie Kantonsschüler:innen am Irchel.
<i>NuN-Profil</i>	Online-Profil der NuN auf der Studienplattform



<i>Organisationsprofil</i>	Online-Profil der Kundin auf der Studienplattform
<i>Personendaten</i>	Sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.
<i>Profildaten</i>	Personendaten wie Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Studienrichtung sowie weitere CV-relevante Angaben, sofern diese von den NuN freigegeben wurden.
<i>UZH</i>	Universität Zürich
<i>UZH FSO</i>	Fachstelle Studienorientierung Universität Zürich

### 3. Gegenstand

Die AGB UZH FSO Kundin regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Dienstleistungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen oder durch schriftliche Vereinbarung (Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden) nicht nachweislich davon abgewichen wird. Bei Vorhandensein verschiedener sprachlicher Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

### 4. Schriftlichkeit

Die UZH FSO kommuniziert mit den Vertragsparteien mündlich oder schriftlich. Unter Schriftlichkeit werden die Kommunikation per Brief oder E-Mail sowie jegliche Kommunikationsformen auf der Studienplattform verstanden.

### 5. Vertragsabschluss

#### 5.1. Zustandekommen des Vertrags; Vertragsdauer

Die Kundin wählt die von der UZH FSO zu erbringenden Dienstleistungen aus dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorhandenen Leistungsangebot aus. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die UZH FSO den Auftrag schriftlich bestätigen oder das Angebot (Veranstaltung, Organisationsprofil) auf der Studienplattform verbreiten oder, im Falle von E&V, ein schriftlicher Vertrag unterzeichnet wird. Der Vertrag kommt mit den bei Vertragsabschluss geltenden AGB UZH FSO Kundin zustande. Von einer Änderung der AGB seitens der UZH FSO während der Vertragsdauer bleibt die Kundin unberührt; vorbehalten bleiben die Organisationsprofile auf der Studienplattform.

Die Vertragsdauer richtet sich nach den Angaben in der Dienstleistungsübersicht oder wird gemeinsam individuell vereinbart.

#### 5.2. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die UZH FSO und die Organisation, mit dem der Kontakt besteht, auch wenn dieses im Auftrag Dritter handelt. Allfällige Ermässigungen können nur von einer Vertragspartei eingefordert werden, nicht jedoch vom Dritten.

#### 5.3. Widerspruchsrecht

Weicht der Inhalt der schriftlichen Bestätigung durch die UZH FSO vom Inhalt des Auftrags ab, so kommt der Vertrag nach Massgabe der schriftlichen Bestätigung der UZH FSO zustande, es sei denn, die Kundin widerspricht binnen 3 Tagen.



#### **5.4. Ausschluss vom UZH FSO Angebot**

Die UZH FSO ist berechtigt, Anfragen, Angebote oder Offerten, wodurch sie zur Erbringung von Dienstleistungen ersucht werden, ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Namentlich ausgeschlossen sind grundsätzlich Verträge mit:

- Vereinnahmenden religiösen Bewegungen;
- Organisationen mit diskriminierenden und sexistischen Zielsetzungen;
- Verbotenen politischen Parteien und mit Gruppierungen, die zu Gewalt aufrufen;

#### **6. Haftung bzw. Haftungsausschluss**

Die Haftung der UZH FSO ist auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die UZH FSO ist bemüht, sämtliche Angebote möglichst störungsfrei anzubieten. Sie haften jedoch nicht für:

- Folgeschäden;
- die Richtigkeit der Inhalte, die von der Kundin im Rahmen der angebotenen Dienstleistungen veröffentlicht werden;
- Folgen, die aus einer widerrechtlichen Bearbeitung von Personendaten der NuN durch die Kundin entstehen;
- Folgen, die sich aus der vertraglich erfolgten Kontaktvermittlung ergeben;
- Störungen, deren Ursachen ausserhalb des Einflussbereiches der UZH FSO liegen;
- Investitionen, die von der Kundin im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss z. B. im Vertrauen auf eine Mindestzahl an Bewerbungen oder Anmeldungen getätigt wurden;
- den Fall, dass für den Gebrauch der Studienplattform, der Organisationsprofile oder deren Inhalte zusätzliche Dienstleistungen, Hardware oder Daten benötigt werden;
- die elektronische Übertragung und den Versand jeglicher Daten durch die Kundin;
- von NuN oder Dritten bei Teilnahme an einer Studienberatung oder an E&V verursachte Schäden.

#### **7. Ausschluss der Gewährleistung**

Die UZH FSO übernimmt keine Gewähr für:

- das Zustandekommen einer Mindestzahl oder -qualität von Bewerbungen oder NuN-Profilen;
- eine bestimmte Anzahl von Teilnahmen an E&V oder von NuN-Profilen mit einem bestimmten Suchkriterium;
- Rechte Dritter an den auf der Studienplattform oder in den NuN-Profilen veröffentlichten Informationen.

#### **8. Verstoss gegen Rechte Dritter und geltendes Recht**

Die Kundin verpflichtet sich, nicht gegen Rechte Dritter und geltendes Recht insb. gegen das Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht sowie gegen die guten Sitten zu verstossen. Als Verstoss gegen die guten Sitten gilt u.a. der Verweis (Link) auf Leistungselemente, die unmittelbar oder mittelbar auf Internetseiten mit unzulässigen Inhalten führen oder das Vornehmen von Handlungen, die die System- oder Netzwerksicherheit verletzen oder dies beabsichtigen (z.B. Verschaffen eines unautorisierten Zugriffs oder Einschleusen eines Virus).



## **9. Kostenpflichtige Leistungen**

### **9.1. Entgelt**

Die Kundin verpflichtet sich bei kostenpflichtigen Leistungen der UZH FSO zur rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Gewisse Dienstleistungen können zu ermässigten Tarifen oder kostenlos bezogen werden, wobei die entsprechenden Voraussetzungen auf der Studienplattform oder in anderer Form geregelt sind.

### **9.2. Zahlungsfrist, Verzug und Vorauszahlungen**

Das Entgelt ist von der Kundin nach Rechnungstellung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Leistet die Kundin das Entgelt nicht fristgerecht oder gibt sie der UZH FSO eine falsche Rechnungsadresse an, so kann ihr die UZH FSO ab der zweiten Mahnung bzw. ab dem zweiten Ersuchen um Angabe der Rechnungsadresse pro Schreiben eine Mahn- bzw. Umtriebsgebühr in der Höhe von CHF 30.00 in Rechnung stellen.

Gerät die Kundin mit der Zahlung in Verzug, ist die UZH FSO berechtigt, die Leistungserbringung bis zum Erhalt des vollständigen Entgelts einstweilig einzustellen und künftige Dienstleistungen zu verweigern. Die Einstellung der Leistungserbringung ändert den bestehenden Vertrag (insb. die Vertragsdauer) nicht.

Die UZH FSO ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Vorauszahlungen und/oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## **II. TEIL: STUDIENPLATTFORM**

### **10. Angebot Studienplattform**

Die UZH FSO bietet auf der Studienplattform der Kundin folgende Leistungen an: das Erstellen und Publizieren von Event- und Veranstaltungsanzeigen, von Organisationsprofilen oder von Online-Bannern und die Suche nach NuN-Profilen. Für die Nutzung bestimmter Dienstleistungen muss die Kundin auf der Studienplattform registriert sein und ein Organisationsprofil errichtet haben. Mit der Einrichtung eines Organisationsprofils stimmt die Kundin zu, dass die UZH FSO die von der Kundin hinterlegte E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zum Versand von plattformspezifischen Informationen nutzen darf.

Die Kundin stellt auf der Studienplattform die Kundeninformationen zur Verfügung. Sie nimmt zur Kenntnis, dass ihre Organisationsprofile für alle NuN einsehbar sind. Andere Einstellungen können durch die Kundin selber eingerichtet werden.

### **11. Änderungsvorbehalt**

Die UZH FSO behält sich das Recht vor, Inhalt und Struktur der Studienplattform jederzeit zu ändern oder zu erweitern, wenn hierdurch die Zweckerfüllung des mit der Kundin geschlossenen Vertrags nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird.

### **12. Haftungsfreizeichnung und Ausschluss der Gewährleistung bzgl. Studienplattform**

Kann die Studienplattform oder können Inhalte der Kundin auf der Studienplattform infolge einer Störung, welche ausserhalb des Einflussbereiches der UZH FSO liegt, nicht abgerufen werden, haftet



die UZH FSO nicht. Die UZH FSO übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Studienplattform und ihr Server frei von Computerviren oder anderen schädigenden Mechanismen sind.

Das Nichterscheinen einer Event- oder Veranstaltungsanzeige oder eines Organisationsprofils oder die Platzierung desselben an einer anderen Stelle auf der Website und Studienplattform der UZH FSO berechtigen die Kundin nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

### **13. Datenschutz**

#### **13.1. Einsichtnahme in Profildaten**

Auf der Studienplattform kann die Kundin die Profildaten von NuN einsehen, sofern diese ihre Profildaten zur Ansicht freigegeben haben. Die NuN, die sich für eine vollständige oder teilweise Freigabe ihrer Profildaten entscheiden, erteilen damit die Zustimmung, dass eine Kundin, die auf das System mittels Passwort Zugang hat, Einsicht in die Profildaten erhält.

#### **13.2. Pflichten der Kundin**

Die Kundin ist verpflichtet:

- a) die ihr per E-Mail zugewiesenen Benutzernamen und Passwörter, die den Zugriff auf die CV-Datenbank gewähren, vertraulich zu behandeln und diese nur berechtigten Personen innerhalb der Organisation zugänglich zu machen. Berechtig sind natürliche Personen, deren Namen den UZH FSO vorgängig mitzuteilen sind;
- b) angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz der Personendaten der NuN entsprechend den Vorgaben des Schweizerischen bzw. Europäischen Datenschutzrechts zu ergreifen;
- c) die Profildaten nur zum vereinbarten Zweck zu nutzen, d.h. ausschliesslich zum Anbahnen eines Arbeitsverhältnisses in Bezug auf tatsächlich verfügbare freie Stellen, zur Rekrutierung von interessierten Arbeitssuchenden oder zur Durchführung von auf der Studienplattform publizierten E&V;
- d) sämtliche bei sich gespeicherten Profildaten der NuN zu löschen, sobald sich der Zweck der Datenbearbeitung erfüllt hat;
- e) den NuN über die Bearbeitung ihrer Personendaten Auskunft zu erteilen sowie auf deren Begehren hin die Personendaten zu berichtigen, zu sperren, zu löschen oder zu vernichten.

#### **13.3. Schadenersatz**

Die Kundin wird schadenersatzpflichtig, wenn die ihr zugeteilten Benutzernamen und Passwörter missbraucht werden. Es ist ihr untersagt, die Profildaten ohne Einwilligung der betroffenen Person an Dritte weiterzuleiten oder für weitere interne Zwecke zu verwenden. Insbesondere ist die Kundin nicht berechtigt, Profildaten von NuN, die sie über die CV-Datenbank erhoben hat, an Personalvermittler weiterzugeben.

#### **13.4. Datenbearbeitung durch UZH FSO**

Die UZH FSO, deren Angestellte, Subunternehmer und Hilfspersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, verpflichtet. Die UZH FSO kann die Personendaten der Kundin anonymisiert auswerten und Auswertungen zu Handen der Kundin betreffend die Qualität der Stelleninserate vornehmen. Die Daten werden auf einem Switch-Server in der Schweiz gespeichert und innerhalb eines Jahres seit ihrer Erhebung gelöscht.



## **14. Datenqualität**

### **14.1. Verwaltung, Inhalt und Löschung von Daten**

Die Kundin trägt die alleinige Verantwortung für ihre Anzeigen sowie für den Inhalt und die Verwaltung (inkl. Aufschalten und Aktualisieren) ihres Organisationsprofils. Die Daten sowie der Account können jederzeit deaktiviert oder vollständig gelöscht werden. Dies kann durch die Kundin selbst erfolgen oder auf Benachrichtigung durch die UZH FSO.

Event- und Veranstaltungsanzeigen, die mit nichtstattfindenden Veranstaltungen verlinkt sind, werden ohne Benachrichtigung durch die UZH FSO gelöscht.

### **14.2. Überprüfung Datenfreishaltung**

Die Kundin hat die durch die UZH FSO veröffentlichte Anzeige nach der ersten Veröffentlichung zu prüfen und etwaige Mängel innert fünf Arbeitstagen schriftlich zu rügen. Unterlässt die Kundin die schriftliche Mängelrüge, so gilt die Veröffentlichung durch die UZH FSO in der entsprechenden Form als genehmigt.

### **14.3. Änderung der Daten auf Verlangen der Kundin**

Die Kundin hat selbstständigen Zugriff auf die im Organisationsprofil erscheinenden Daten und Event- und Veranstaltungsanzeigen und nimmt Änderungen, Ergänzungen o. dgl. selbstständig vor. Die UZH FSO ist verpflichtet, auf Verlangen der Kundin Änderungen an deren durch die UZH FSO verbreiteten Anzeige während der Publikationsdauer vorzunehmen, sofern dies technisch und inhaltlich zumutbar ist. Geringfügige Änderungen werden kostenlos durchgeführt. Ausgeschlossen sind alle Änderungen, welche die Identität der Anzeige betreffen, so dass im Falle der Änderung nicht mehr die ursprüngliche, sondern eine neue Veranstaltung ausgeschrieben würde.

### **14.4. Gendersensible Sprache**

Bei den veröffentlichten Event- und Veranstaltungsanzeigen und weiteren Daten ist die gendersensible Sprache durchgehend einzuhalten. Abweichende Formulierungen können von der UZH FSO ohne Rücksprache mit der Kundin geändert werden. In diesem Fall entsteht kein neuer Vertrag zwischen der Kundin und der UZH FSO.

## **15. Konkurrenz**

Der Zugriff auf die Organisationsprofile durch Konkurrenten ist unzulässig. Die UZH FSO ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung durch Sperren des Zugriffs auf das Organisationsprofil oder durch jedes andere taugliche Mittel einzustellen, wenn es sich bei einer Kundin um eine Konkurrentin handelt oder wenn eine Kundin Informationen aus der Studienplattform oder den NuN-Profilen an Konkurrenten weitergibt. Die Zahlungspflicht der Kundin bleibt davon unberührt.

## **16. Fristlose Vertragsauflösung durch die UZH FSO**

Die UZH FSO ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit der Kundin jederzeit schriftlich fristlos und ohne Kosten- und Schadenersatzfolgen aufzulösen, insbesondere wenn:

- sie in schwerwiegender Weise gegen vereinbarte Vertragspflichten verstösst;
- sie aufgrund von Reputationsüberlegungen begründete Bedenken betreffend die Inhalte der Kundin auf der Studienplattform hat;
- die Kundin ihrer Zahlungspflicht nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen ist;



- über das Vermögen der Kundin das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird oder sich die Kundin in Liquidation befindet;
- die Organisationsprofile der Kundin länger als zwölf Monate inaktiv sind.

Die fristlose Vertragsauflösung durch die UZH FSO führt namentlich zur Deaktivierung von Event- und Veranstaltungsanzeigen, zur Sperre des Zugangs zur CV-Datenbank sowie zur Löschung des Organisationsprofils.

### **17. Fristlose Vertragsauflösung durch die Kundin**

Die Kundin ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit der UZH FSO fristlos aufzulösen, indem sie ohne Angabe von Gründen ihre Event- und Veranstaltungsanzeigen oder ihr Organisationsprofil auf der Studienplattform deaktiviert. Die Deaktivierung des Organisationsprofils hat automatisch die Deaktivierung sämtlicher Kundeninformationen zur Folge.

Eine fristlose Vertragsauflösung durch die Kundin vor Ablauf der vereinbarten Publikationsdauer von Kundeninformationen, berechtigt dieselbe nicht zur Rückforderung eines Teils oder des gesamten vereinbarten Entgelts.

## **III. TEIL: EVENTS UND VERANSTALTUNGEN**

### **18. Allgemeines**

Die UZH FSO führt diverse Events (Studieninformationstage, Masterinfotage u.a.) und Veranstaltungen durch. Die E&V haben unter anderem das Ziel, die Kundin mit NuN zu vernetzen.

Während der E&V erhält die angemeldete Kundin unter anderem die Möglichkeit, sich an einem Stand zu präsentieren, eigene Workshops durchzuführen, eigene Präsentationen anzubieten, On-Campus Events durchzuführen, an Podien teilzunehmen oder sich auf eine andere Art und Weise als potentielle Studienprogramm-Anbieter zu präsentieren.

### **19. Anmeldung zu E&V**

Die Kundin meldet sich auf der Studienplattform oder per E-Mail zur Teilnahme an E&V an. Die UZH FSO entscheidet ohne Angabe von Gründen, ob und in welchem Umfang sie einer Kundin die Dienstleistungen zur Verfügung stellt.

Die UZH FSO behaltet sich vor, der Kundin abweichend von der Bestätigung Ausstellungsflächen und Räume an anderer Lage zuzuweisen, die Grösse der Ausstellungsfläche und Räume zu ändern und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. In diesem Fall kommt kein neuer Vertrag zustande. Das Zuweisen von Ausstellungsflächen und Räumen an E&V erfolgt durch die UZH FSO. Bei Verträgen über die Teilnahme an E&V ist die jeweils gültige Version der Allgemeinen Hausordnung der Universität Zürich (<https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/basics/houseregulations.html>) Vertragsbestandteil. Befragungen und das Verteilen von Prospekten, Flugblättern, Mustern u. ä. seitens der Kundin sind von der UZH FSO vorgängig zu genehmigen und nur in den der Kundin zugeteilten Ausstellungsflächen und Räumen zulässig.



## **20. Eigene Veranstaltungen der Kundin im Rahmen eines Events**

Die Kundin kann im Rahmen eines Events nach Absprache mit der UZH FSO eigene Veranstaltungen durchführen, für welche sie die Teilnahmebedingungen (z.B. Zugriff auf Organisationsprofile) selbst bestimmt. Die Teilnahmebedingungen werden in der Veranstaltungsbeschreibung aufgeführt.

## **21. Zugriff auf Organisationsprofile bei E&V**

Bei E&V mit dem Zweck der Vernetzung von Organisationen und Studieninteressierte / Studierende kann die Kundin im Vorfeld Online-Zugriff auf die NuN-Profile der für diese E&V angemeldeten NuN erhalten. Dies setzt voraus, dass diese ihre Profildaten zur Ansicht für Kundinnen freigegeben haben und dies vorgängig in der Event- oder Veranstaltungsbeschreibung so erwähnt ist.

## **22. Standgestaltung bei E&V**

Die Kundin erhält am Veranstaltungsort auf Vorbestellung und gegen Aufpreis Tische, Sitzgelegenheiten und Stellwände zur freien Gestaltung. Die UZH FSO kann jedoch die Beseitigung von Ausstellungsobjekten und die Einstellung von Tätigkeiten verlangen, die den Sicherheitsbestimmungen der UZH widersprechen und/oder die durch Geräusche, Geruch oder andere Emissionen oder durch das Aussehen eine Störung des Betriebs verursachen.

Der Verkauf und die Promotion von Produkten und Dienstleistungen ist untersagt. Als Verkauf gilt auch die Entgegennahme einer Bestellung, selbst wenn die Auslieferung oder die Bezahlung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt oder über den Handel erfolgt. Die Abgabe von Produktmustern ist nur erlaubt, wenn sie unentgeltlich erfolgt, und bedarf der ausdrücklichen, vorgängigen Bewilligung der UZH FSO. Dies gilt auch für die Produktabgabe in Form eines Naturaliensponsorings.

Befragungen und die Verteilung von Prospekten, Flugblättern u. dgl. sind nur am eigenen Stand erlaubt. Für eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf es der ausdrücklichen, vorgängigen Bewilligung der UZH FSO. Bei Verstossen ist die UZH FSO berechtigt, den Stand zu schliessen, ohne dass hieraus Schadenersatzansprüche entstünden.

## **23. Versicherung und Sicherheit**

Der Versicherungsschutz bei E&V ist Sache der Kundin. Sie ist für die Sicherheit an ihrem Stand bzw. in den ihr zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen und Räumen selbst verantwortlich.

## **24. Vorzeitige Vertragsauflösung durch die UZH FSO bei Verträgen über E&V**

Die UZH FSO ist berechtigt, die Teilnahme einer Kundin an E&V bis 14 Tage vor den E&V ohne vorherige Ankündigung und ohne Begründung schriftlich durch eine vorzeitige Vertragsauflösung zu beenden. In diesem Fall steht der Kundin ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 10% der Netto-Teilnahmegebühr zu.

## **25. Vorzeitige Vertragsauflösung durch die Kundin bei Verträgen über E&V**

Die Kundin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit vorzeitig aufzulösen, wobei dies zwingend schriftlich zu erfolgen hat. Die Kundin ist gleichwohl verpflichtet, der UZH FSO folgende Kosten zu erstatten:

- Bis 90 Tage vor dem Anlass: CHF 300.- Umtriebskosten.
- Bis 28 Tage vor dem Anlass: 50% des vereinbarten Entgelts.



- Bis 14 Tage vor dem Anlass: 75% des vereinbarten Entgelts.
- Weniger als 14 Tage vor dem Anlass: 100% des vereinbarten Entgelts.

## **26. Fristlose Vertragsauflösung durch die UZH FSO bei Verträgen über E&V**

Die UZH FSO ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit der Kundin jederzeit schriftlich fristlos und ohne Kosten- und Schadenersatzfolgen aufzulösen, insbesondere wenn:

- sie in schwerwiegender Weise gegen vereinbarte Vertragspflichten verstösst;
- sie aufgrund von Reputationsüberlegungen begründete Bedenken betreffend die Inhalte der Kundin an E&V hat;
- die Kundin ihrer Zahlungspflicht nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen ist;
- über das Vermögen der Kundin das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird oder sich die Kundin in Liquidation befindet;
- die Organisationsprofile der Kundin länger als zwölf Monate inaktiv sind.

Die Zahlungspflicht der Kundin für bereits erbrachte Dienstleistungen der UZH FSO bleibt durch die fristlose Vertragsauflösung unberührt. Darüber hinaus ist die UZH FSO im Falle einer fristlosen Vertragsauflösung berechtigt, von der Kundin eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 25% der Netto-Teilnahmegebühr zu verlangen.

## **VI. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **27. Höhere Gewalt**

Die Vertragsparteien haften nicht für die Folgen höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gilt das Eintreten eines Ereignisses, das eine Vertragspartei dauerhaft oder vorübergehend daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Vertragspartei nachweist, (a) dass ein solches Hindernis ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und, (b) dass es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und, (c) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Vertragspartei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

Wird eine Vertragspartei durch die höhere Gewalt (voraussichtlich) an der ordentlichen Vertragserfüllung gehindert, so zeigt sie der anderen Vertragspartei die entsprechenden Umstände und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Vertragserfüllung schriftlich oder per E-Mail an. Die Anzeige hat so rasch als möglich zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nachdem die Vertragspartei von den veränderten Umständen bzw. den Auswirkungen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

Beruft sich eine Vertragspartei auf höhere Gewalt, kann die andere Vertragspartei (a) die von ihr geschuldete Gegenleistung in demselben Umfang verweigern bzw. verzögern oder (b) unter Entschädigung des bereits Geleisteten vom Vertrag zurücktreten; eine Schadenersatzpflicht wird dadurch nicht begründet. Hat die eine Vertragspartei eine Teilleistung erbracht, so besteht kein Rücktrittsrecht, wenn der noch zu leistende Teil im Verhältnis zur Gesamtleistung unbedeutend ist, es sei denn, die andere Vertragspartei hat nachweislich kein vernünftiges Interesse an der Teilleistung.



### **28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf mit der UZH FSO abgeschlossene Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.